

CSR-Berichterstattung: Nachhaltigkeit im Kern des Geschäftsmodells

Die Corporate-Social-Responsibility-Richtlinie (CSR-RL)¹ ist vor mehr als vier Jahren in Kraft getreten. Sie verpflichtet bestimmte große Unternehmen und Gruppen zur Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen. Die nationale Umsetzung erfolgte über das CSR-RUG². Nunmehr liegen erste Erfahrungen aus der Praxis vor:

- Die meisten Versicherer haben die Umsetzung nicht nur als eine Compliance-Aufgabe empfunden, sondern mit großem Engagement die Herausforderungen einer erstmaligen Anwendung angenommen.
- Statt neuer Berichtsanforderungen sollte den Unternehmen mehr Zeit für die Umsetzung der geltenden Anforderungen gegeben werden, um auf Grundlage der Erfahrungen ihre nichtfinanzielle Berichterstattung konsolidieren und ausbauen zu können.
- Die nichtfinanziellen sollten von den finanziellen Berichtspflichten entzerrt werden.
- Auch für die Intentionen des Gesetzgebers wäre es zielführender, wenn der Rahmen nicht enger geschnürt würde: Die Berichtsanforderungen sollten prinzipienorientiert sein und dem Aspekt der Wesentlichkeit Rechnung tragen.

Götz Treber
Mitglied der erweiterten
Geschäftsführung
030 2020-5470
g.treber@gdv.de

Hans-Jürgen Säglitz
Leiter
Rechnungslegung /
Risikomanagement /
Revision
030 2020-5430
h.saeglitz@gdv.de

Patrick Glatz
Rechnungslegung /
Risikomanagement /
Revision
030 2020-5437
p.glatz@gdv.de

1 [Corporate-Social-Responsibility-Richtlinie 2014/95/EU](#) (CSR-RL) vom 22.10.2014.

2 [CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz](#) (CSR-RUG) vom 11.04.2017.

Versicherungsunternehmen als Transmissionsriemen für die Realwirtschaft

Aufgrund des CSR-RUG sind seit dem 1. Januar 2017 große **Versicherungsunternehmen** mit mehr als 500 Mitarbeitern verpflichtet, eine nichtfinanzielle Erklärung innerhalb des Lageberichts (NFE) oder einen vom Lagebericht gesonderten nichtfinanziellen Bericht (NFB) zu veröffentlichen.

Diese müssen Angaben enthalten,

- welche für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind und
- sich mindestens auf die fünf Aspekte beziehen:
 - Umwelt-,
 - Sozial- und
 - Arbeitnehmerbelange,
 - Achtung der Menschenrechte und
 - Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Dabei ist Nachhaltigkeit auch ohne eine CSR-Berichtspflicht im Kern des Geschäftsmodells der Versicherer verankert: So sorgen Versicherer für **Risikoschutz und Vorsorge sowohl für private Haushalte wie für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen**. Wenn beispielsweise durch den Klimawandel Naturkatastrophen immer häufiger auftreten und zugleich immer höhere Schäden verursachen, ist die Versicherungswirtschaft in besonderem Maße gefordert. Versicherer haben als **Risikoträger und bedeutender Kapitalgeber** eine herausragende Bedeutung für Investitionen, Wachstum und Beschäftigung. Investitionen in erneuerbare Energien, wie zum Beispiel Windkraftanlagen, passen gut zu den langfristigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsgeschäft der Unternehmen.

Dennoch werden Versicherer in der Öffentlichkeit im zunehmenden Maße nicht mehr nur als unverzichtbarer Risikoträger, sondern auch als Verursacher von Risiken wahrgenommen. Gleichzeitig wird den Unternehmen eine besondere Verantwortung bei der nachhaltigen Finanzierung der übrigen Wirtschaft zugeordnet. Beispielhaft für diese Entwicklung sei hier die **Verordnung zur Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken** genannt. Diese baut auf der **Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen** nach der CSR-RL auf.

Die Nachhaltigkeitsberichte der deutschen Versicherer vermitteln ein gutes Bild

Immerhin fünf Versicherer befinden sich unter den 30 besten Nachhaltigkeitsberichten von Großunternehmen. Das entspricht einem überproportional hohen Anteil in der Stichprobe. Zu diesem Ergebnis kommt das mittlerweile zehnte Ranking der Nachhaltigkeitsberichte im Jahr 2018, welches aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages vom Institut für ökologische Wirtschaftsforschung und „future e. V. – verantwortung unternehmen“ durchgeführt wurde.³

... trotzdem befinden sich weitere Regulierungsinitiativen in der Planung

Die Grundlage für die Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen bildet in der EU die CSR-RL und in Deutschland das daraus resultierende CSR-RUG. Nach erst zwei Jahren der Anwendung des CSR-RUG sollte den Unternehmen **mehr Zeit für die Umsetzung der geltenden Berichtsanforderungen** gegeben werden, um auf Grundlage der Erfahrungen ihre nichtfinanzielle Berichterstattung konsolidieren und ausbauen zu können. Denn interne Berichtssysteme für die nichtfinanzielle Berichterstattung sind teilweise noch nicht so ausgereift wie die der traditionellen Finanzberichterstattung. Beispielhaft kann hier das Problem der **erschweren Quantifizierbarkeit** vieler nichtfinanzieller Informationen genannt werden. **Dennoch sind bereits weitere Regulierungsvorhaben zu ökologischen, sozialen sowie den Standards guter Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance / ESG) angedacht bzw. in der Finalisierung.**

Auf europäischer Ebene wird momentan das „E“ großgeschrieben

Auf europäischer Ebene steht vorerst die ökologische Dimension im Fokus. Stellvertretend können die erst 2017 veröffentlichten **unverbindlichen Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (2017/C 215/01)** nach der CSR-RL genannt werden. Diese wurden im Juni 2019 im **Hinblick auf die Berichterstattung über klimabezogene Angaben (2019/C 209/01)** ergänzt.

³ In der Analyse werden die Berichte der 100 größten Unternehmen mit Sitz in Deutschland berücksichtigt. Darunter sind die Berichte der zehn größten Versicherer enthalten (gemessen an der Summe der Beitragseinnahmen). Ranking der Nachhaltigkeitsberichte 2018 (https://www.ranking-nachhaltigkeitsberichte.de/data/ranking/user_upload/2018/Ranking_Nachhaltigkeitsberichte_2018_Ergebnisbericht.pdf).

Doch die EU-Kommission hat hier die Definition der Wesentlichkeit breiter gefasst, als die ursprüngliche Definition der Wesentlichkeit in der CSR-RL ist. Dieser **Widerspruch** läuft dem eigentlichen Ziel entgegen, die Unternehmen sowohl bei der Erfüllung der CSR-Berichtspflichten als auch bei der Umsetzung der TCFD-Empfehlungen zur Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen⁴ zu unterstützen.

Ebenso werden im Herbst 2019 die Schlussfolgerungen veröffentlicht, welche die EU-Kommission aus der 2018 durchgeführten **Konsultation über die Eignungsprüfung der bestehenden Regelwerke zur externen Berichterstattung der Unternehmen (sog. Fitness Check)** ziehen wird. Auch hier soll u. a. festgestellt werden, ob das EU-Rahmenwerk neuen Themen wie Nachhaltigkeit und Digitalisierung gerecht wird. In der Ende 2018 veröffentlichten Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen brachte dabei eine Großzahl der Befragten vor, dass es noch zu früh sei, die Auswirkungen der CSR-RL abschätzen zu können.⁵

Neben der ökologischen Dimension soll mittelfristig auch die gesellschaftliche Dimension stärker in den Fokus regulatorischer Initiativen rücken.

4 Task Force on Climate-related Financial Disclosures gegründet vom Finanzstabilitätsrat (FSB) der G20.

5 Konsultation zur Eignungsprüfung des EU-Vorschriftenrahmens im Bereich der Unternehmensberichterstattung (https://ec.europa.eu/info/consultations/finance-2018-companies-public-reporting_de).

Die doppelte Wesentlichkeitsperspektive im Widerspruch zur CSR-Richtlinie

Abbildung 1 · Ergänzung der unverbindlichen Leitlinien im Hinblick auf klimabezogene Angaben



* Der Begriff der finanziellen Wesentlichkeit wird hier im allgemeinen Sinne einer Beeinflussung des Unternehmenswerts und nicht nur im Sinne einer Beeinflussung der im Jahresabschluss angesetzten finanziellen Messgrößen verwendet.

Quelle: Ergänzung der unverbindlichen Leitlinien im Hinblick auf klimabezogene Angaben (2019/C 209/05) vom 20.06.2019.

Auf deutscher Ebene wird auch das „S“ bereits großgeschrieben

Auf deutscher Ebene ist die gesellschaftliche Dimension beispielsweise durch den **„Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020“** bereits in den Fokus gerückt. Hier erwartet die Bundesregierung, dass im Jahr 2020 mindestens die Hälfte aller in Deutschland ansässigen Unternehmen mit über 500 Mitarbeitern ihre menschenrechtliche Sorgfaltspflicht erfüllt.

Damit wird den Unternehmen auferlegt, dass sie Prozesse integrieren, welche die Achtung der Menschenrechte entlang ihrer globalen, teilweise weitverzweigten Liefer- und Wertschöpfungsketten garantieren können. Kommt die Bundesregierung nach dem Monitoring im Jahr 2020 zu dem Ergebnis, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreichend war, werden ggf. weitere regulatorische Maßnahmen auf deutscher wie auf europäischer Ebene ergriffen bzw. unterstützt werden.

Dabei braucht es Raum für prinzipienorientierte, auf Wesentlichkeit beruhende Berichterstattungsanforderungen

Im Sinne des CSR-RUG wäre es **zielführender**, wenn Unternehmen ihre zu berichtenden Inhaltelemente **in Abhängigkeit vom individuellen Geschäftsmodell** durch einen **Wesentlichkeitstest** bestimmen könnten. Denn die Fragen und dazugehörigen Antworten der zu berichtenden Themen variieren stark je nach Industrie und Unternehmen aufgrund der verschiedenen Geschäftsmodelle.

Darüber hinaus kann **durch den Fokus auf die Wesentlichkeit ein Überfrachten der NFE/NFB** und damit auch für die Öffentlichkeit ein **Information Overload** durch zu umfangreiche, nicht wesentliche Berichtsangaben **vermieden werden**.

Bei der Differenzierung würde es helfen zu prüfen, ob nichtfinanzielle Informationen einen unmittelbaren oder nur mittelbaren Bezug zur Wertschöpfungskette haben und ob sie sich damit überhaupt in der Einflussosphäre des Vorstandes befinden. Ebenso sollte diese Perspektive in Betracht gezogen werden, wenn es um die Prüfbarkeit bzw. Prüfungspflicht der nichtfinanziellen Informationen geht.

Unsere Positionen

→ Nach den ersten Erfahrungen mit der Umsetzung des CSR-RUG sollte den Unternehmen mehr Zeit gegeben werden, um die gewonnenen Erkenntnisse konsolidieren und ausbauen zu können. Leider sind bereits weitere Regulierungsvorhaben auf europäischer und deutscher Ebene angedacht bzw. in der Finalisierung.

→ Die nichtfinanziellen Berichtspflichten sollten in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht vom Prozess zur Erstellung des Jahresabschlusses entzerrt werden. Alle Beteiligten dürften von der höheren Qualität der Ausführungen aufgrund der verlängerten Fristen profitieren.

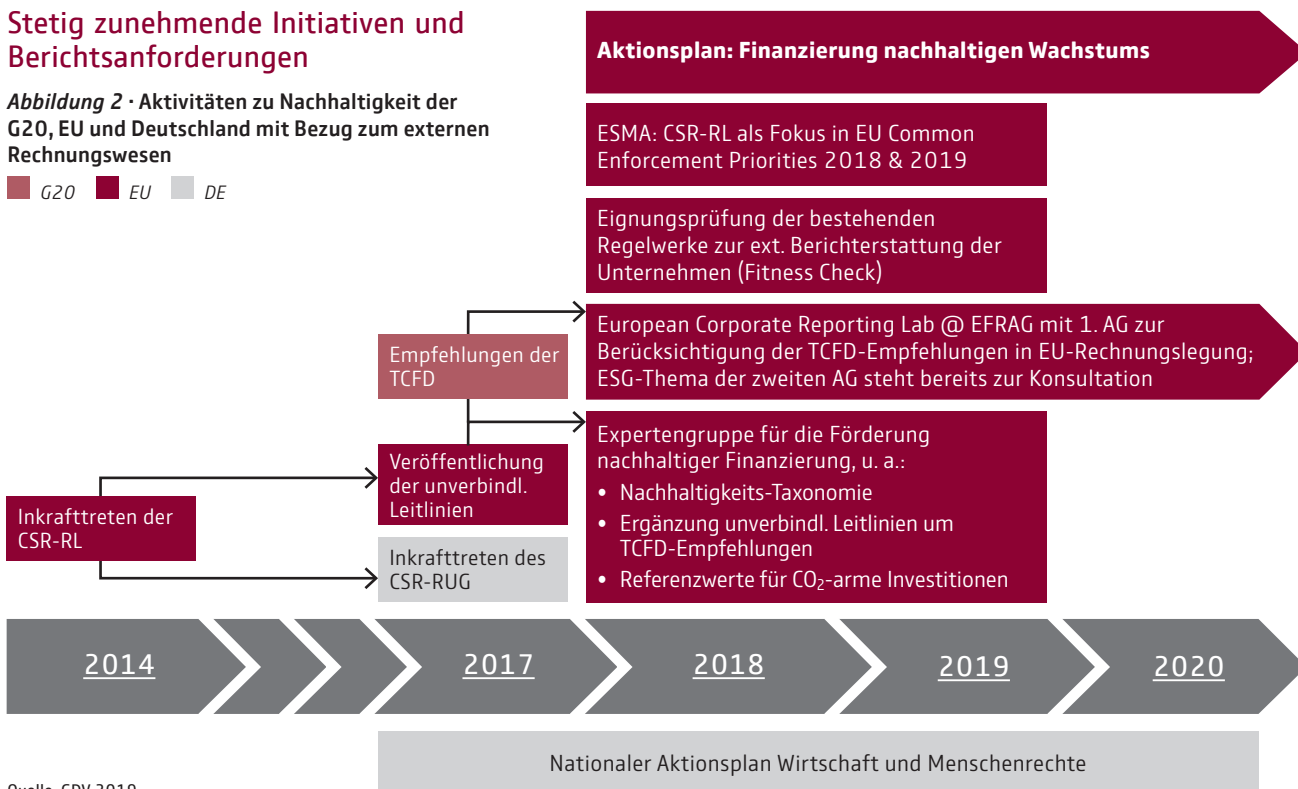
→ Auch mit Blick auf die Prüfungspflicht des Aufsichtsrats und ggf. die Einbeziehung des Abschlussprüfers sollten die nichtfinanziellen von den finanziellen Berichtspflichten entzerrt werden.

→ Das individuelle Geschäftsmodell braucht Raum für prinzipienorientierte, auf Wesentlichkeit beruhende Berichterstattungsanforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit. Es wäre im Sinne des CSR-RUG zielführender, wenn Unternehmen ihre zu berichtenden Inhaltselemente in Abhängigkeit vom individuellen Geschäftsmodell durch einen Wesentlichkeitstest bestimmen könnten.

Stetig zunehmende Initiativen und Berichtsanforderungen

Abbildung 2 · Aktivitäten zu Nachhaltigkeit der G20, EU und Deutschland mit Bezug zum externen Rechnungswesen

■ G20 ■ EU ■ DE



Quelle: GDV 2019

Impressum

Herausgeber

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
 Wilhelmstraße 43/43 G, 10117 Berlin
 Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
 Tel. 030 2020-5000, Fax 030 2020-6000
 www.gdv.de, berlin@gdv.de

Verantwortlich

Götz Treber
 Mitglied der erweiterten Geschäftsführung
 030 2020-5470
 E-Mail: g.treber@gdv.de

Publikationsassistentz

Marcus Pfab

Redaktionsschluss

02.09.2019

Autoren

Patrick Glatz
 Hans-Jürgen Säglitz

Bildnachweis

DenisProduction.com -
 stock.adobe.com

Alle Ausgaben ...

auf GDV.DE

